

## Fachgebiet

Feuerversicherung

## Thema

**Zur Wirksamkeit der Klausel „Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt“ in § 11 Nr. 1 AFB 87**

**Verstoß gegen das Transparenzgebot (§ 9 AGBG, jetzt § 307 I 2 BGB)**

## Grundlagen

Nach § 11 Nr. 1 a AFB 87 wird bei zerstörten Sachen der Versicherungswert (§ 5) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls ersetzt. Versicherungswert von Gebäuden ist nach § 5 Nr. 1 a AFB 87 der Neuwert, definiert als der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten. Ist eine Wiederherstellung aus tatsächlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr in gleicher, sondern nur noch in besserer Art und Güte möglich, so ist die nächstbessere und realisierbare Art und Güte zugrunde zu legen. Der zu ersetzende ortsübliche Neubauwert umfaßt damit insbesondere unvermeidliche Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen (*Prölss/Martin*, VVG, 27. Aufl., § 55 VVG, Rdnr. 43; § 83 VVG, Rdnr. 2; *Martin*, Sachversicherungsrecht, 3. Aufl., Q IV, Rdnr. 23-25 und 29-32). Das folgt aus dem Zweck der Neuwertversicherung, den VN vor den ungeplanten, ihm durch den Versicherungsfall aufgezwungenen, mit der Wiederherstellung verbundenen Kosten zu schützen, auch soweit sie den Zeitwert übersteigen (BGH, VersR 1990, 488; BGHZ 137, 318; *Martin*, aaO, R III, Rdnr. 20).

## Aktuelles BGH AZ IV ZR 241/04

In einer Entscheidung vom 30.04.2008 (AZ IV ZR 241/04) hat der BGH festgestellt, die Bestimmung in § 11 Nr. 1 AFB 87, wonach behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen unberücksichtigt bleiben, sei wegen Verstoßes gegen das **Transparenzgebot** unangemessen und deshalb unwirksam.

Der sich aus § 5 Nr. 1 a i.V.m. § 11 Nr. 1 AFB 87 ergebende Anspruch des VN werde durch den Satz „Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt“ in § 11 Nr. 1 AFB 87 nicht wirksam eingeschränkt. Schon die Formulierung „Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt“ weise den durchschnittlichen VN, auf dessen Verständnismöglichkeiten es ankomme (BGHZ 123, 83) nicht mit der gebotenen und möglichen Klarheit darauf hin, daß es um Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen gehe und diese nicht ersetzt werden. Der Satz werde vom Schriftbild her auch nicht ohne weiteres als selbständiger Absatz erkannt. Deshalb könnten Zweifel aufkommen, ob er sich nur auf die im Satz/Absatz davor erwähnten Restwerte oder auch auf die unter a) und b) geregelten Wiederherstellungs- und Reparaturkosten beziehe.

Demgemäß verwundere es nicht, daß die Auslegung dieses Satzes in der Literatur umstritten ist. Nach einer Ansicht beziehe sich die Nichtberücksichtigung behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen allein auf die Anrechnung von Restwerten (*Kollhoser*, in: *Prölss/Martin*, aaO, § 5 AFB 87, Rdnr. 3; *Martin*, aaO, Q IV, Rdnr. 33-36). Nach anderer Auffassung enthalte die Klausel einen vollständigen Ausschluß der durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten Mehrkosten und zwar für den Fall von Nr. 1 a und Nr. 1 b (*Boldt*, Die Feuerversicherung, 7. Aufl., S. 29 f.; *Johannsen/Johannsen*, in: *Bruck/Möller*, VVG, 8. Aufl., Anm. H 167 S. 701 f.; ebenso wohl auch *Dietz*, Wohngebäudeversicherung, 2. Aufl., R 2.2).

Auch wenn man mit *Martin* (aaO, Q IV 33/63; R II 25) zu dem Ergebnis gelangt, daß der allein in Betracht kommende Verkaufswert der Reste durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen nicht beeinflußt werden könne und die Klausel deshalb kein Anwendungsgebiet habe, werde der um Verständnis bemühte VN der Klausel nicht jede Bedeutung absprechen. Er könne ihr immerhin noch entnehmen, daß sie wie die Anrechnung der Restwerte auf eine Kürzung der Ersatzleistung abziele. Ob die Nichtberücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen nur die Wiederherstellung zerstörter Sachen oder auch die notwendigen Reparaturkosten bei beschädigten Sachen betreffe, bleibe allerdings im Dunkeln. Zudem würden die mit dem völligen Ausschluß solcher Mehrkosten verbundenen wirtschaftlichen Nachteile dem VN auch nicht annähernd vor Augen geführt. Insbesondere bei älteren Industrieanlagen könne dies wegen neuer Gesetze zum Schutz der Umwelt und über die Anlagensicherheit zu Mehrkosten in einer Größenordnung führen, die eine Wiederherstellung für den VN wirtschaftlich unmöglich machten.

++